

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau

- Allgemeine Bestimmungen -

- in der Fassung der Zehnten Änderung vom 13. Oktober 2017 -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziel und Inhalt der Promotion**
- § 3 Dissertation**
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Promotionsgesuch und Annahme als Doktorand**
- § 6 Promotionsantrag**
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens**
- § 8 Bewertung der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens**
- § 9 Wissenschaftliche Aussprache**
- § 10 Verfahren der wissenschaftlichen Aussprache**
- § 11 Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache**
- § 12 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens**
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 14 Einstellung und Beendigung des Promotionsverfahrens**
- § 15 Vollzug der Promotion**
- § 16 (weggefallen)**
- § 17 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren**
- § 18 Einreichung an der Technischen Universität Ilmenau**
- § 19 Einreichung an der ausländischen Universität/Fakultät**
- § 20 Promotionsurkunde**
- § 21 Veröffentlichung bei gemeinsamen Promotionsverfahren**
- § 22 Ehrenpromotion**
- § 23 Entziehung des Doktorgrades**
- § 24 Verfahrensvorschriften**
- § 25 Übergangsregelung**

§ 26 In-Kraft-Treten

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

§ 1 Allgemeines

(1) Die Technische Universität Ilmenau verleiht im Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahrens folgende akademische Grade durch die zuständige Fakultät:

Doktoringenieur (Dr.-Ing.)

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik;

Fakultät für Maschinenbau;

Fakultät für Informatik und Automatisierung entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften;

Fakultät für Informatik und Automatisierung entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen

Doctor philosophiae (Dr. phil.)

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien

Doctor iuris (Dr. iur.)

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien

(2) Die Regelungen der Ehrenpromotion ergeben sich aus § 22.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

(4) Auf Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen können Promotionsverfahren gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, wenn sie im Falle von deutschen Hochschulen das Promotionsrecht besitzen bzw. wenn sie im Falle von ausländischen Hochschulen nach dem Recht des Herkunftslandes das Promotionsrecht besitzen und einen Doktorgrad verleihen können, dessen Führung im Inland zulässig ist (§ 53 Abs. 3 ThürHG). Einzelheiten für eine Doppelpromotion mit ausländischen Hochschulen regeln die §§ 17-21.

(5) Der gleiche akademische Grad darf, abgesehen von einer Ehrenpromotion, nur einmal an eine Person verliehen werden.

(6) Die Fakultäten können Besondere Bestimmungen zu dieser Promotionsordnung erlassen, soweit diese Promotionsordnung keine anderen Regelungen vorsieht.

§ 2 Ziel und Inhalt der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird in der Regel erbracht durch die Dissertation als selbständigem Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt (§ 3) und eine wissen-

schaftliche Aussprache (§ 9).

§ 3 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die eine Erweiterung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes erkennen lässt. Sie kann bereits teilweise veröffentlicht worden sein, wobei jedoch nicht auf das beabsichtigte bzw. laufende Promotionsverfahren hingewiesen worden sein darf. Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei Abfassung der Dissertation in englischer Sprache ist eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.

(2) Eine von einer anderen Fakultät oder einer anderen mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgewiesene Arbeit darf nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(3) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden. Die betreffenden Arbeiten sind im Quellenverzeichnis anzugeben.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einem Promotionsverfahren zugelassen werden kann, wer nach einem Studium in einem universitären Studiengang eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer Universität, eine gleichwertige Staatsprüfung oder eine Masterprüfung an einer Fachhochschule abgelegt hat. Der Nachweis erfolgt durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden und Zeugnisse. Bei Anträgen von Bewerbern, die ihren Abschluss an der Technischen Hochschule/Technischen Universität Ilmenau erworben haben, kann auf die Beglaubigung verzichtet werden. Das Thema der Dissertation muss einer Fakultät der Technischen Universität Ilmenau fachlich zugeordnet werden können. Über die fachlich richtige Zuordnung entscheidet der betreffende Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat ist befugt, Nachweise über zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen und/ oder fachliche Qualifikationen zu verlangen, soweit dies durch die fachlichen Anforderungen des Promotionsvorhabens unter Berücksichtigung der konkreten Inhalte und des Umfangs des Abschlusses gemäß Abs. 1 begründet ist. Die Besonderen Bestimmungen können daneben weitere Anforderungen an die Bewertung des für die Promotion qualifizierenden Hochschulabschlusses stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen von Bewerbern mit einem Fachhochschuldiplom oder Bachelorabschluss regelt die jeweilige Fakultät. Der Fakultätsrat kann von dem Bewerber den Nachweis über höchstens zwei Fachprüfungen verlangen gemäß den Grundsätzen des Qualitätsmanagementsystems der TU Ilmenau.

(3) Bei Antragstellern, die im Ausland studiert und dort ihre Prüfungen abgelegt haben, entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Vereinbarungen auf staatlicher oder universitärer Ebene und der Äquivalenzempfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der deutschen Bundesländer über die Gleichwertigkeit der Studienleistungen und Prüfungen im Sinne der Absätze 1 und 2. Der Fakultätsrat kann, sofern eine Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 oder 2 nicht gegeben ist, ein nach Art und Um-

fang zu bestimmendes Studium mit entsprechenden Abschlüssen zur Herbeiführung der Gleichwertigkeit verlangen. Der Umfang des zusätzlichen Studiums darf die Dauer und Anforderungen des Masterstudiums bzw. Hauptstudiums in demjenigen Studiengang der Technischen Universität Ilmenau nicht überschreiten, dem das Thema der Promotion zuzuordnen ist.

(4) Die gemäß Absatz 2 oder 3 verlangten Leistungsnachweise sind vor der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 7 Absatz 2 zu erbringen.

§ 5 Promotionsgesuch und Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat schriftlich bei der für sein Fachgebiet zuständigen Fakultät unter Angabe des für die Dissertation geplanten Themas die Annahme als Doktorand zu beantragen (Promotionsgesuch). Der Antragsteller hat zuvor die Bereitschaft einer in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Person zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einzuholen und mit ihr den Arbeitstitel der Dissertation abzustimmen. Dies kann in Form einer Betreuungsvereinbarung erfolgen. Die Bereitschaftserklärung bzw. Betreuungsvereinbarung sowie die nach § 4 Abs. 1 geforderten Unterlagen sind dem Promotionsgesuch beizufügen.

(2) Das Promotionsgesuch ist an den Dekan der jeweiligen Fakultät zu richten. Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Promotionsgesuches ist zu begründen.

(3) Mit der Annahme als Doktorand ist die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, einem Juniorprofessor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter in rechtlich äquivalenter Stellung zu diesem, einem Hochschul- oder Privatdozenten, einem außerplanmäßigen Professor, einem Professor im Ruhestand oder einem promovierten Honorarprofessor als dem wissenschaftlichen Betreuer verbunden. Die Fakultät verpflichtet sich, Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und das Promotionsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen zu eröffnen. Allein aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Anspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7. In begründeten Fällen kann Professoren von Fachhochschulen, die das Fachgebiet des Promotionsvorhabens an ihrer Hochschule vertreten, soweit die Universität eine entsprechende kooperationsvertragliche Regelung mit dieser Fachhochschule getroffen hat, die wissenschaftliche Betreuung von Doktoranden übertragen werden.

(4) Sehen sich der Betreuer oder der Doktorand im Verlauf des Promotionsvorhabens veranlasst, die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund zu lösen, ist dieser Umstand gegenüber dem Dekan der zuständigen Fakultät unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann der Doktorand einen neuen Betreuer suchen, wobei ihn die zuständige Fakultät unterstützt. Gelingt es nicht, einen neuen Betreuer zu finden, so erlischt die Annahme als Doktorand ein Jahr nach Eingang der Erklärung zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Doktorand weiterhin die Zulassung zur Promotion beantragen.

(5) Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich dieser, erstmals nach Ablauf von sechs Jahren seit der erfolgten Annahme und sodann gemäß Festlegung des Fakultätsrates längs-

tens nach Ablauf von weiteren zwei Jahren, gegenüber dem Fakultätsrat über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten, soweit bis dahin kein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens eingegangen ist.

(6) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn

- a) der Doktorand im Annahmegesuch notwendige Angaben nicht oder unrichtig gemacht hat,
- b) wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß den vom Senat der Universität beschlossenen Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, in der jeweils geltenden Fassung, festgestellt wurde oder
- c) der Doktorand nicht seiner nach Absatz 5 bestehenden Berichtspflicht nachkommt.

Der Doktorand ist vor einer solchen Entscheidung anzuhören. Die Entscheidung des Fakultätsrates ist dem Antragsteller schriftlich und mit einer Begründung versehen mitzuteilen.

(7) Die Annahme als Doktorand wird durch den Fakultätsrat überprüft, wenn und solange der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei Doktoranden

- a) die sich überwiegend der Dissertation widmen können, nicht innerhalb von sechs Jahren bzw.
- b) die überwiegend anderweitig beschäftigt sind, nicht innerhalb von acht Jahren seit der Annahme als Doktorand

eingereicht wurde.

Die Annahme als Doktorand soll im Ergebnis dieser Überprüfung widerrufen werden, wenn der Doktorand sich nicht um den Fortgang des Promotionsvorhabens bemüht bzw. dem Thema nicht gewachsen ist. Der Fakultätsrat entscheidet hierüber unter besonderer Würdigung des Berichts gemäß Absatz 5 und im Benehmen mit dem Betreuer. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Überprüfung ist bei Vorlage jedes weiteren Berichtes zu wiederholen.

§ 6 Promotionsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die zuständige Fakultät zu richten. Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung, dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
2. die nach § 4 Abs. 2 und 3 notwendigen Unterlagen, falls diese noch nicht bei der Fakultät vorliegen,
3. ein Lebenslauf,
4. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. eine wissenschaftliche Vita (insbesondere Vortragstätigkeiten, Lehr- und/oder Forschungstätigkeiten),
6. vier maschinenschriftliche oder gedruckte Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version der Dissertation,
7. die Erklärung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung,
8. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr gemäß der Gebührenordnung der TU Ilmenau.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan der Fakultät prüft den Promotionsantrag und stellt fest, ob die Voraussetzungen nach § 6 erfüllt sind. Ist dies der Fall, legt er den Promotionsantrag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vor. Er stellt sicher, dass das Verfahren zielstrebig durchgeführt und im angemessenen Zeitraum beendet wird.

(2) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, den Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern bzw. Angehörigen der Technischen Universität Ilmenau nach Maßgabe von Absatz 4. Bei der Auswahl der Mitglieder berücksichtigt und bestimmt der Fakultätsrat die gemäß § 9 Abs. 2 für den nichtöffentlichen Teil der wissenschaftlichen Aussprache relevanten Fachgebiete. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, trifft Entscheidungen zur wissenschaftlichen Aussprache, bewertet die Promotionsleistungen und legt mögliche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Dissertation wird durch mindestens zwei Gutachter beurteilt.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Professor an der Fakultät sein. Mindestens zwei Gutachten müssen von Professoren oder Privatdozenten erstellt werden, wobei ein Gutachter Professor der Fakultät sein muss. Der oder die andere(n) Gutachter sind Professor(en) oder ggf. promovierte Wissenschaftler der TU Ilmenau oder anderer Einrichtungen. Mindestens ein Gutachter gehört nicht der TU Ilmenau an. Es dürfen nicht zwei Gutachter demselben Fachgebiet der TU Ilmenau angehören. Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen promoviert sein. Weitere Mitglieder können auch Professoren im Ruhestand der Technischen Universität Ilmenau sein. Von der Regelung nach Satz 4 kann nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen einer Fakultät abgewichen werden. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 4 ist der das Promotionsvorhaben betreuende Professor der Fachhochschule ebenfalls Mitglied der Promotionskommission.

(5) Bei Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen kann ein Mitglied der Promotionskommission ein Professor der Fachhochschule sein, an der der Doktorand seinen Abschluss erworben hat.

(6) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist bei einer Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Bei einer höheren Mitgliederzahl ist hierfür die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Die Entscheidungen der Promotionskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind.

(7) Der Dekan der Fakultät unterrichtet den Doktoranden durch einen schriftlichen Bescheid von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihm die Zusammensetzung der Promotionskommission mit.

(8) Lehnt der Fakultätsrat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ab, so benachrichtigt der Dekan unverzüglich den Antragsteller. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(9) Der Promotionsantrag kann vor der Entscheidung des Fakultätsrates zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt er als nicht gestellt. Dem Antragsteller sind seine Unterlagen einschließlich der zur Begutachtung eingereichten Exemplare der Dissertation zurückzugeben.

(10) Sofern nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt wird, dass die Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung wesentlich unrichtig oder unvollständig abgegeben wurde, ist die Zulassung zurückzunehmen. Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 8 Bewertung der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens

(1) Die Gutachter beurteilen in schriftlichen Gutachten einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann oder nicht. Sie bewerten sie nach folgender Skala:

magna cum laude	=	1 =	sehr gut
cum laude	=	2 =	Gut
rite	=	3 =	Genügend
non sufficit	=	4 =	nicht genügend

Im Fall der Bewertung der Dissertation mit „magna cum laude“ hat der Gutachter zusätzlich einzuschätzen, inwieweit diese Bewertung für die Vergabe des Gesamtprädikats „summa cum laude“ zu berücksichtigen ist. Der Dekan weist diesen hierauf im Rahmen der Beauftragung gesondert hin. Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala vorsehen.

(2) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden. Bei Überschreitung der Frist nach Satz 1 kann der Fakultätsrat den bisherigen Gutachter entpflichten und einen neuen Gutachter benennen.

(3) Beurteilen alle Gutachter die Dissertation mindestens mit dem Prädikat „rite“, wird das Promotionsverfahren gemäß § 9 fortgesetzt.

(4) Beurteilt mindestens ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Als Grundlage einer Entscheidung kann sie ein weiteres Gutachten einholen.

(5) Beurteilt die Mehrheit der Gutachter die Dissertation mit „non sufficit“, so ist damit die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren wird nach § 14 Abs. 2 als erfolglos beendet.

(6) Die Gutachten und deren Bewertung können vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für den nichtöffentlichen Teil der wissenschaftlichen Aussprache eingesehen werden.

§ 9 Wissenschaftliche Aussprache

(1) Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem nichtöffentlichen Teil und einem öffentlichen Teil und findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. Es ist nicht notwendig, dass beide Teile am gleichen Tag stattfinden.

(2) Im nichtöffentlichen Teil soll der Doktorand vertiefte Kenntnisse in den mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation zusammenhängenden Grundlagen nachweisen. Dies geschieht auf zwei Fachgebieten, die an der TU Ilmenau und durch Mitglieder der Promotionskommission vertreten sind. Der nichtöffentliche Teil soll eine Dauer von 30 Minuten je Fachgebiet nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

(3) Im öffentlichen Teil soll der Doktorand die wissenschaftliche Aufgabenstellung, seinen methodischen Ansatz und seine Schlussfolgerungen darlegen und zeigen, dass er in der Lage ist, die Problemstellung und die Ergebnisse seiner Dissertation angemessen zu bewerten, in die zugeordneten Fachgebiete einzuordnen und weiterführende Aufgabenstellungen anzugeben. Voraussetzung für die Zulassung zum öffentlichen Teil ist der Abschluss des nichtöffentlichen Teils mindestens mit dem Prädikat rite. Der öffentliche Teil besteht aus einem Vortrag des Doktoranden über die Dissertation und einer sich anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll mindestens eine Dauer von 30 Minuten haben und 40 Minuten nicht überschreiten. Die Diskussion wird vom Vorsitzenden der gemäß § 10 Abs. 3 gebildeten Kommission geleitet. Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei der Vorsitzende Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sind, zurückweisen kann. Die Diskussion soll eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Verfahren der wissenschaftlichen Aussprache

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission legt in Abstimmung mit dem Dekan, den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Doktoranden die Termine für die beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache fest. Mit der Bekanntmachung des Termins für die öffentliche Aussprache ist zu gewährleisten, dass die Dissertation mindestens zwei Wochen zuvor im Dekanat ausgelegt wird.

(2) Der nichtöffentliche Teil findet vor dem Vorsitzenden der Promotionskommission und den zwei Mitgliedern der Promotionskommission statt, welche die Fachgebiete gemäß § 9 Abs. 2 vertreten (Prüfungskommission). Weitere Mitglieder der Promotionskommission können der Prüfung beiwohnen.

(3) Der öffentliche Teil findet unter der Maßgabe der Beschlussfähigkeit der Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 6 statt.

(4) Von beiden Teilen der wissenschaftlichen Aussprache ist je ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (Vorsitzender der Promotionskommission) und deren Mitgliedern, das Protokoll des öffentlichen Teils wird vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

(5) Versäumt der Doktorand unentschuldig einen Termin der wissenschaftlichen Aussprache, so muss er spätestens eine Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes glaubhaft machen, dass sein Versäumnis unverschuldet war. Andernfalls gilt § 14 Abs. 1.

(6) Die Teilnehmer des öffentlichen Teils sind in einer Anwesenheitsliste zu vermerken.

§ 11 Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache

(1) Die Bewertung des nichtöffentlichen Teils erfolgt unmittelbar nach dessen Abschluss durch die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung nach folgender Skala:

magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend.

Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala vorsehen. Die Bewertung wird dem Doktoranden bekannt gegeben. Im Fall eines „non sufficit“ geschieht das schriftlich und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden. Wird der nichtöffentliche Teil mit „non sufficit“ bewertet, entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des Doktoranden über eine einmalige Wiederholung. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten zu stellen.

(2) Die Bewertung des öffentlichen Teils erfolgt in entsprechender Anwendung von Absatz 1 durch die Promotionskommission in der Zusammensetzung nach § 10 Abs. 3.

§ 12 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens

(1) Auf der Grundlage der Bewertungen von Dissertation sowie des nichtöffentlichen und des öffentlichen Teils entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Bewertung des öffentlichen Teils, ob die Promotion vollzogen werden kann und bildet hierzu das Gesamtprädikat.

Dieses wird als gewichteter Durchschnitt aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor von zwei und dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der wissenschaftlichen Aussprache mit einem Gewichtungsfaktor von eins gebildet. Die zweite und alle weiteren Stellen nach dem Komma sind zu streichen.

Entstehen Zwischenwerte, wird von 1,1 bis 1,5 die Note „sehr gut“, über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“ und darüber die Note „genügend“ vergeben. Ergibt die Bewertung eine Note größer als 3,0 oder wurde ein Teil der wissenschaftlichen Aussprache wiederholt mit „nicht genügend“ bewertet, so wird die Promotion nicht vollzogen. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

Hieraus ergibt sich für das Gesamtprädikat folgende Notenskala:

summa cum laude	=	ausgezeichnet
magna cum laude	=	sehr gut (1)

cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)

(2) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann durch die Promotionskommission erteilt werden, wenn alle Gutachter die Dissertation mit „magna cum laude“ bewertet haben und die wissenschaftlichen Aussprache ebenfalls mit „magna cum laude“ beurteilt worden ist, sofern mindestens ein Gutachter die Berücksichtigung einer mit „magna cum laude“ bewerteten Dissertation für die Vergabe des Gesamtprädikats „summa cum laude“ empfohlen hat.

(3) Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala und Bewertung vorsehen.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission gibt dem Kandidaten das Gesamtprädikat unverzüglich bekannt und informiert den Dekan der Fakultät über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(5) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter Auflagen zur Überarbeitung der zu veröffentlichenden Dissertation erteilen und prüft diese.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen nach § 12 Abs. 5 zugänglich gemacht werden. Das ist der Fall, wenn der Verfasser in einer der folgenden Varianten unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. Elektronische Dissertation: umfasst die Abgabe einer elektronischen Version sowie vier gedruckter Exemplare. Die elektronische Version wird dauerhaft auf dem Hochschulschriftenserver der Universitätsbibliothek veröffentlicht; Datenübertragung und Datenformat sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.
2. Gedruckte Dissertation: umfasst die Abgabe von 10 gedruckten Exemplaren.
3. Verlagsveröffentlichung: umfasst die Abgabe von sechs Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und zugleich eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder die Lieferbarkeit über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verbindlich zusichert.

Die der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt sein. Außerdem ist eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von maximal 2.400 Zeichen in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen. Für die Verbreitung dieser Zusammenfassung erhält die Universitätsbibliothek die Erlaubnis des Doktoranden.

(2) In den der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellten Exemplaren der Dissertation sind der Tag der Einreichung, der Tag des öffentlichen Teils der wissenschaftlichen Aussprache und die Gutachter anzugeben.

§ 14 Einstellung und Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Erklärt der Doktorand, dass er auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, wird das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Doktorand unentschuldigt einen Termin der wissenschaftlichen Aussprache versäumt. Das Promotionsverfahren wird ebenfalls beendet, wenn der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation nach § 13 unentschuldigt nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Abschluss des öffentlichen Teils der wissenschaftlichen Aussprache vorgenommen hat.

(2) Bei Beendigung eines nicht erfolgreichen Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten der Fakultät.

(3) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Doktorand wesentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren nach Absatz 2 zu beenden ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Der Dekan der Fakultät vollzieht die Promotion mit der Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald der Doktorand die Veröffentlichung nach § 13 abgeschlossen und die Universitätsbibliothek dies schriftlich bestätigt hat.

(2) Die Urkunde enthält: Namen des Doktoranden, Thema, Gesamtprädikat des Promotionsverfahrens, das Datum des öffentlichen Teils der wissenschaftlichen Aussprache, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der TU Ilmenau.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Doktorand das Recht, den von der Technischen Universität Ilmenau verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) Im Hinblick auf das Befristungsrecht gilt die Promotion mit der Bekanntgabe des Gesamtprädikates als abgeschlossen.

§ 16 (weggefallen)

§ 17 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

- a. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen oder mit der ausländischen Universität/Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung ei-

ner Doppelpromotion geschlossen wurde;

- b. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Technischen Universität Ilmenau nach Maßgabe des § 4 als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 lit. a. an der Technischen Universität Ilmenau oder an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Technischen Universität Ilmenau eingereicht werden. Die Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 lit. a. hat sicherzustellen, dass eine an der Technischen Universität Ilmenau eingereichte und dort angenommene oder endgültig abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau eingereicht, gilt § 18. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, ist § 19 anzuwenden.

(4) Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

(5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und je eine Zusammenfassung in den Landessprachen der beteiligten Universitäten/Fakultäten enthalten. In Ausnahmefällen kann die Dissertation mit Zustimmung der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers und mit Zustimmung der promotionsführenden Fakultät in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

§ 18 Einreichung an der Technischen Universität Ilmenau

(1) Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozenten, außerplanmäßigen Professor oder promovierten Honorarprofessor der Technischen Universität Ilmenau und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät, der nach Maßgabe der für die ausländische Universität einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 lit. a.

(2) Die beiden Betreuer sollen zugleich zu Gutachtern im Sinne von § 5 Abs. 3 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, findet an der promotionsführenden Fakultät der Technischen Universität Ilmenau eine Prüfung nach den Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 10 statt. Dazu bestellt der Fakultätsrat zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrer aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrer zu Mitgliedern der Promotionskommission. Zur wissenschaftlichen Aussprache werden auch die Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät eingeladen.

(4) Ist die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau angenommen, verweigert jedoch die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. Für die mündliche Prüfung kann nach Beschluss der Fakultät eine neue Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 2, 3 bestellt werden.

§ 19 Einreichung an der ausländischen Universität/Fakultät

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/ Fakultät eingereicht, entscheidet die ausländische Universität/ Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. Die Dissertation wird durch einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät, der nach Maßgabe der für die ausländische Universität einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist, und einen Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozenten, außerplanmäßigen Professor oder promovierten Honorarprofessor der Technischen Universität Ilmenau betreut. Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität/Fakultät Anwendung. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung gem. § 17 Abs. 1 lit. a.

(2) Die beiden Betreuer sollen zugleich zu Gutachtern im Sinne von § 5 Abs. 3 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, so wird sie der Technischen Universität Ilmenau zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die Technische Universität Ilmenau die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, findet an der ausländischen Universität/Fakultät eine Prüfung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(4) In der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 lit. a. ist festzulegen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens ein Betreuer und ein weiterer Hochschullehrer aus der Technischen Universität Ilmenau Prüfer sein müssen.

(5) Ist die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, verweigert jedoch die Technische Universität Ilmenau die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften der ausländischen Universität/Fakultät fortgesetzt.

§ 20 Promotionsurkunde

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Technischen Universität Ilmenau und der ausländischen Universität/Fakultät jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt, in welcher der Doktorgrad nach jeweiligem Landesrecht verliehen wird. Beide Urkunden tragen den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt (Anlage 4).

(2) Die Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 a. stellt sicher, dass in einer ggf. zusätzlich verlie-

henen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Technischen Universität Ilmenau enthalten ist. Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen.

§ 21 Veröffentlichung bei gemeinsamen Promotionsverfahren

Wird eine Dissertation im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 17 an einer ausländischen Universität bzw. Fakultät eingereicht, bleibt die Ablieferungspflicht an die Universitätsbibliothek hiervon unberührt. Die Regelungen der §§ 13 und 15 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) Die TU Ilmenau kann Wissenschaftlern und verdienstvollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche und/oder andere schöpferische geistige Leistungen die in § 1 Abs. 1 aufgeführten akademischen Grade mit einem entsprechenden Zusatz durch die zuständige Fakultät ehrenhalber verleihen (Ehrenpromotion).

(2) Für eine Ehrenpromotion nach Absatz 1 werden die in § 1 Abs. 1 aufgeführten akademischen Grade mit folgenden Zusätzen versehen:

1. In deutscher Sprache abgefasste akademische Grade

- in der Langfassung: „Ehren halber“
- in der Kurzfassung: „E.h.“

2. In lateinischer Sprache abgefasste akademische Grade

- in der Langfassung: „honoris causa“
- in der Kurzfassung: „h.c.“

(3) Die Eröffnung eines Verfahrens zur Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Senats. Antragsberechtigt sind Senatsmitglieder nach § 33 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 3 ThürHG. Der Antrag muss enthalten:

- den beruflichen Lebenslauf des Vorgeschlagenen
- eine ausführliche Begründung des Vorschlags
- den Vorschlag eines ehrenhalber zu verleihenden akademischen Grades
- Vorschlag einer Fakultät, an der das Verfahren der Ehrenpromotion durchgeführt werden soll.

Der Antrag ist an den Rektor zu richten.

(4) Die Behandlung der Vorlage und die Abstimmung zu dem Senatsbeschluss nach Absatz

3 erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss muss einen möglichst abgestimmten Vorschlag für eine Fakultät enthalten, an der das Verfahren durchgeführt werden soll. Der Vorschlag für die durchzuführende Fakultät muss in Einklang mit § 1 Abs. 1 stehen.

(5) Die Fortsetzung des Verfahrens an der Fakultät erfordert zwei nichtöffentliche Beratungen des Fakultätsrates. In der ersten Beratung ist über das Einholen von zwei externen Laudationes zu beschließen. In der zweiten Beratung wird auf Grund der vorliegenden Laudationes die Fortführung des Verfahrens beraten und dazu ein Beschluss gefasst.

(6) Der Abschluss des Verfahrens erfolgt durch Bestätigung des Senats in nichtöffentlicher Sitzung. Dazu ist durch die Fakultät nach Absatz 5 ein Vorschlag an den Senat zu richten, dem die Laudationes und die Fakultätsratsbeschlüsse beizulegen sind.

(7) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer vom Rektor und dem Dekan der durchführenden Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Universität versehenen Promotionsurkunde gemäß Anlage 3 vollzogen. In der Promotionsurkunde sind die Verdienste des Promovenden hervorzuheben. Die Urkunde wird in einer würdigen Veranstaltung, zu der der Rektor, der Senat und die Professoren der Fakultät geladen sind, übergeben.

(8) Alle deutschsprachigen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden durch den Rektor der Technischen Universität Ilmenau von der Verleihung informiert.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

(1) Sofern nach Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt wird, dass die Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung wissentlich unrichtig oder unvollständig abgegeben wurde und dadurch über das Vorliegen der Dissertation als selbständigem Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt getäuscht wurde, ist die Verleihung des Doktorgrades zurückzunehmen.

(2) Im Sinne der landesgesetzlichen Regelungen zur Entziehung von Hochschulgraden soll ein Doktorgrad insbesondere auch dann entzogen werden, wenn der Inhaber im Rahmen von Forschung und Lehre Daten erfindet oder verfälscht, das geistige Eigentum anderer willentlich verletzt, die Forschungstätigkeit anderer willentlich beeinträchtigt, Humanexperimente durchführt oder durchführen lässt, welche gesetzlich verboten sind oder ohne Zustimmung des Betroffenen durchgeführt werden, verbotene Tierexperimente durchführt oder durchführen lässt oder Menschen bzw. Gruppen von Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise verächtlich macht oder zum Hass, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder anstachelt.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades trifft der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektor der Universität.

§ 24 Verfahrensvorschriften

(1) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung im Promotionsverfahren entscheidet der Rektor auf der Grundlage einer Stellungnahme des Fakultätsrates.

(2) Nach § 111 ThürHG findet das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nicht inhaltsgleiche oder entgegengesetzte Bestimmungen enthält.

§ 25 Übergangsregelung

Bewerber, die zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ordnung zugelassen wurden und deren wissenschaftliche Aussprache zu einem Zeitpunkt stattfindet, an dem die vorliegende Ordnung gilt, gelten die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 der Promotionsordnung vom 9. Juli 1991 in der Fassung vom 7. Dezember 1993. Das Promotionsverfahren wird nach den Regelungen der §§ 7 bis 16 und 23 bis 26 dieser Ordnung durchgeführt.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung, und Kunst folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau vom 9. Juli 1991 außer Kraft.

Die Zehnte Änderung der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Tag eingegangenen Promotionsgesuche und bereits laufende Verfahren, die noch nicht gemäß § 7 eröffnet worden sind.

Ilmenau, 13. Oktober 2017

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor

Anlage 1

Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich¹⁾ geholfen:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Unrichtigkeit der vorstehenden Erklärung als Täuschungsversuch bewertet wird und gemäß § 7 Abs. 10 der Promotionsordnung den Abbruch des Promotionsverfahrens zur Folge hat.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

1) Unzutreffendes bitte streichen.

Anlage 2

Die

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

verleiht durch diese Urkunde

Herrn/Frau (Titel, Vorname, Name)
geboren am..... in

den akademischen Grad

(Langform des Grades)
((Kurzform des Grades))

nachdem er [sie] in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
an der Fakultät für (Name der Fakultät)
durch seine [ihre] Dissertation

(Thema)

seine [ihre] wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen
und das Gesamturteil

(Prädikat)

erhalten hat.

Ilmenau, den (Datum der wissenschaftlichen Aussprache)

Der Rektor

Der Dekan

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)

(Prägesiegel)

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)

Rückseite oder Fußnote:

Bewertungsskala: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.

Anlage 3

Die

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

verleiht durch diese Urkunde

auf Antrag der

Fakultät für ...

und auf Beschluss des

Akademischen Senats

Herrn/Frau (Titel, Name, Vorname)

geboren am in

den akademischen Grad und die Würde eines

(*Doktorgrad Ehren halber, Langfassung*)
(*Kurzfassung*)

in Würdigung seiner Leistungen

Ilmenau, den (Tag der Verleihung)

Der Rektor

Der Dekan

(Unterschrift)
(Titel, Vorname, Name)

(Prägiesiegel)

(Unterschrift)
(Titel, Vorname, Name)

Anlage 4

Die

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

verleiht durch diese Urkunde

Herrn/Frau (Titel, Vorname, Name)
geboren am..... in

den akademischen Grad

(Langform des Grades)
((Kurzform des Grades))

nachdem er [sie] in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
an der Fakultät für (Name der Fakultät)
durch seine [ihre] Dissertation

(Thema)

seine [ihre] wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen
und das Gesamturteil

(Prädikat)

erhalten hat.

Diese Promotion erfolgte gemeinsam mit der ...*Hochschule*.... Diese Urkunde und die Promotionsurkunde der ...*Hochschule*... stellen zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde dar.

Ilmenau, den (Datum der wissenschaftlichen Aussprache)

Der Rektor

Der Dekan

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)

(Prägesiegel)

(Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name)

Rückseite oder Fußnote:

Bewertungsskala: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.